

Stadionordnung der SchücoArena

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Stadionordnung erstreckt sich auf das eingezäunte Sportareal und die sich anschließende Umgebung begrenzt im Westen durch die Straße/Weg Wickenkamp (zwischen Kleingartenanlagen und Grünanlagen) und dessen Verlängerung durch die Grünanlage hin zur Stapenhorststraße, im Süden durch die Stapenhorststraße, im Norden begrenzt durch die Schlosshofstraße und im Osten durch die Melanchthonstraße. Zum Geltungsbereich gehören auch der Verkaufsstand im Abgang zum Untergeschoss der Getrud-Bäumer-Schule sowie dortige Toilettenanlage und Flur.
- (2) Nicht zum Geltungsbereich gehören erkennbar privat oder gewerblich genutzte Flächen wie z.B. Wohngrundstücke, Kioske, Ladengeschäfte, Gewerbebetriebe, Gaststätten sowie deren erkennbar abgegrenzte, für die Außenbewirtschaftung genutzte Flächen.
- (3) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Stadionordnung.
- (4) Diese Stadionordnung gilt für alle Veranstaltungen, die im Stadion stattfinden, an den jeweiligen Veranstaltungstagen.

§ 2 Widmung

- (1) Dieses Stadion wird vornehmlich für die Austragung von Fußballspielen benutzt. Darüber hinaus können auch Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen und durchgeführt werden.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Stadions und der dazugehörenden Anlagen besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Verhalten im Geltungsbereich der Stadionordnung

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass weder andere Personen noch Gegenstände von bedeutendem Wert geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Jedermann hat die Anordnungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden Folge zu leisten.
- (3) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr sowie der

Ordnungsbehörden untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

§ 4 Aufenthalt/Eingangskontrollen

- (1) In dem eingefriedeten Sportareal dürfen sich an den Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z.B. Ehrenkarten, Arbeitskarte) mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.
- (2) Jeder Besucher ist beim Betreten des eingezäunten Sportareals, an Kontrollstellen sowie nach Aufforderung innerhalb des Bereichs verpflichtet, dem Ordnungsdienst des Veranstalters, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (3) Besucher, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder gegen die ein für Sportveranstaltungen örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist, sind vom Betreten des eingezäunten Sportareals ausgeschlossen. Sie werden vom Ordnungsdienst, von Dienstkräften der Ordnungsbehörde oder der Polizei am Eingang zurückgewiesen oder aus dem eingezäunten Sportareal verwiesen, wenn sie dort angetroffen werden.
- (4) Besucher, die offensichtlich unter dem deutlichen Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen oder Gegenstände/Sachen im Sinne des § 5 (Verbote) mitführen und mit deren Sicherstellung durch den Ordnungsdienst nicht einverstanden sind oder bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die Sicherheit gefährden, sind vom Ordnungsdienst, von Dienstkräften der Ordnungsbehörde oder der Polizei ebenfalls auszuschließen.
- (5) Der Ordnungsdienst ist im Einvernehmen mit dem Betroffenen berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend zu überprüfen, ob die Verbote gem. § 5 beachtet werden, Nachschau in Kleidungsstücken und Behältnissen zu halten, Feststellungen zur Alkohol- oder Drogenbeeinflussung zu treffen oder im Falle eines möglicherweise bestehenden Stadionverbotes die Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere o.ä. zu überprüfen. Wer die Zustimmung nicht erteilt, wird vom Betreten der eingezäunten Sportareals ausgeschlossen und zurückgewiesen oder aus dem eingezäunten Sportareals verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.
- (6) Die Besucher dürfen nur den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnehmen. Aus Sicherheitsgründen oder zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher auf Anweisung des Ordnungsdienstes, der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz –ggf. auch in einem anderen Block- einzunehmen.
- (7) Alle Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind von Öffnung des eingezäunten Sportareals bis zu dessen Schließung für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.
- (8) Das Betreten des und der Aufenthalt in dem eingezäunten Sportareal erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der DSC Arminia Bielefeld nicht.

§ 5 Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitführen, Bereithalten, Überlassen und Tragen von folgenden Sachen/Gegenständen untersagt:
 - a) Waffen jeglicher Art;
 - b) sonstige Gegenstände, die auch geeignet sind, Verletzungen zu verursachen bzw. hervorzurufen oder Gegenstände, die geeignet sind und bei denen zu vermuten ist, dass sie als Wurfgegenstände genutzt oder als Waffe eingesetzt werden sollen;
 - c) gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches sowie rechts- oder linksradikales Propagandamaterial sowie Fahnen, Transparente, Schriftmaterial, Sticker, Aufnäher oder Kleidungsstücke (insbesondere der Kleidermarke „Thor Steinar“ o.ä.), deren Aufschrift/Abdruck geeignet ist, Dritte oder Bevölkerungsgruppen aufgrund Hautfarbe, Religion, Herkunft oder sexuellen Orientierung zu diskriminieren;
 - d) Gassprühdosen, ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - e) Behältnisse (Flaschen, Becher, Krüge, Dosen o.ä.), die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände, wie z.B. Leitern, Hocker, Stühle; Kisten, Reisekoffer;
 - g) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchkerzen, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln, Leuchtmunition und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - h) Laser-Pointer;
 - i) Alkoholische Getränke jeglicher Art;
 - j) Drogen;
 - k) Tiere;
 - l) Gegenstände, die geeignet und den Umständen dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

- (2) Den Besuchern ist weiterhin untersagt:
 - a) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische sowie rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern zu verbreiten sowie Dritte oder Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren;
 - b) Tiere, mit Ausnahme von Diensthunden der Polizei, Blinden- und Rettungshunden, mitzuführen;
 - c) mit Gegenständen, die Personen verletzen oder Sachen beschädigen können, zu werfen;
 - d) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen; insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
 - e) Bereiche, die nicht für die Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
 - f) außerhalb der Toilette die Notdurft zu verrichten oder die Anlagen/Verkehrsflächen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen zu verunreinigen;
 - g) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse in Schriftform sowie innerhalb des eingezäunten Sportareals zusätzlich der privatrechtlichen Gestattung des Veranstalters Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Leuchtmunition oder sonstige pyrotechnische Gegenstände,

- Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o.ä. abzubrennen oder abzufeuern;
- h) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse in Schriftform sowie innerhalb des eingezäunten Sportareal zusätzlich der privatrechtlichen Gestattung des Veranstalters Waren aller Art feilzubieten oder zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
 - i) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Bäume oder Wege ohne erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnisse in Schriftform sowie ohne Genehmigung des Eigentümers zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu verkratzen, zu zerätzen oder auf andere Weise zu beschädigen;
 - j) Trillerpfeifen zu benutzen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören;
 - k) das Nächtigen.

§ 6

Ordnungsdienst/Veranstalterpflichten/Haftung

- (1) Der Veranstalter hat mit Öffnung des eingezäunten Sportareals bis zu dessen Schließung einen Ordnungsdienst einzusetzen und bei Fußballspielen die von der Arbeitsgruppe „Nationales Konzept Sport und Sicherheit“ erarbeiteten „Rahmenrichtlinien für Ordnungsdienste“ zu beachten.
- (2) Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen einheitliche, farblich hervorgehobene Jacken/Westen tragen, auf denen deutlich sichtbar die Bezeichnung „Ordner“ angebracht sein muss.
- (3) Der Veranstalter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) der Ordnungsdienst von einem geeigneten Einsatzleiter von Beginn des Einlasses an bis zur Schließung in diesem Zeitraum zu Anwesenheit verpflichtet ist;
 - b) die Ordner mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut sind;
 - c) der Ordnungsdienst über ausreichende Kommunikationsmittel verfügt, um die Erfüllung seiner Aufgaben sicherzustellen.
- (4) Der Ordnungsdienst hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen, ihm obliegt insbesondere die Einlasskontrolle und die Überwachung der Einhaltung der Verbote gem. § 5. Er hat ferner von Öffnung des eingezäunten Sportareals bis zu dessen Schließung alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit zu halten.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, durch den Ordnungsdienst Besucher vom Betreten des eingezäunten Sportareals auszuschließen oder aus dem eingezäunten Sportareals zu verweisen, wenn sie dort angetroffen werden, die
 - a) ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können;
 - b) offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen;
 - c) gegen die Verbote i.S.d. § 5 dieser Stadionordnung verstoßen.
- (6) Die Haftung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird durch diese AGB nicht beschränkt.
- (7) Die Haftung des Veranstalters für sonstige nach Abs. (6) genannte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn die Schäden beruhen auf

- a) einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder
 - b) der Verletzung einer Pflicht, die für die Errichtung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Im Fall der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung des Veranstalters auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Die Haftungsfreistellung nach Abs. (6) und (7) gilt auch für die Haftung der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des Veranstalters.
- (9) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

§ 7

Betretungsausschluss/Stadionverweisung/Stadionverbote/Zuwiderhandlung

- (1) Gegen Personen die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Stadionordnung oder der ordnungsbehördlichen Verfügung der Stadt Bielefeld in der Fassung vom 21.11.2007 (Bekanntmachung vom 13.11.2007 in Neue Westfälische Tageszeitung und Westfalenblatt) verstoßen, kann Anzeige erstattet werden.
- (2) Sie können ferner vom Betreten des eingezäunten Sportareals ausgeschlossen werden oder aus dem eingezäunten Sportareal verwiesen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen.
- (3) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Stadionanlage im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gegen die Stadionordnung oder die ordnungsbehördliche Verfügung der Stadt Bielefeld in der Fassung vom 23.11.2007 verstoßen, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Dieses Betretungsverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf den Bereich der Schüco-Arena beschränkt oder mit bundesweiter Wirksamkeit ausgestattet werden.
- (4) Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite (DFB, UEFA, FIFA u. a.) herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht.
- (5) Besteht der Verdacht, dass Personen eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, so kann Anzeige erstattet werden.
- (6) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und in Gewahrsam genommen und, soweit sie für ein Ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung an diejenige Person herausgegeben, bei der sie sichergestellt worden sind.
- (7) Die in Verwahrung genommenen Sachen werden durch den Veranstalter zwei Wochen zur Abholung bereitgehalten. Danach wird vermutet, dass der Eigentümer den Besitz an den Sachen in der Absicht aufgegeben hat, auf das Eigentum zu verzichten.

§ 8

Abgabe von Speisen und Getränken

Speisen und Getränke dürfen außerhalb geschlossener Räume nur in Gefäßen, Behältnissen oder auf Tellern aus Pappe, Plastik o.ä. abgegeben werden, die nicht als Wurfgegenstände geeignet sind. Glas-, Keramik-, Porzellan-, Metallbehältnisse o.ä. sind nicht erlaubt.

§ 9

Ausnahmen

Über die Erteilung von Ausnahmen von dieser Stadionordnung entscheidet der DSC Arminia Bielefeld. Die Ausnahmegenehmigung ist auf Widerruf zu erteilen und kann befristet, sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Stadionordnung tritt am 01.12.2007 in Kraft.